

schließlich der zu bewässernden Flächen sind die planmäßigen Flächenvorgaben des Territoriums, die staatlichen Aufgaben für den zu bewässernden Gemüseanbau und die durchschnittlichen Hektarerträge des Lieferers zugrunde zu legen. Die Flächen sind im Vertrag zu vermerken und werden Bestandteil des Planes des Lieferanten. In gemeinsamen Flurbegehungen sind ständig die Realisierungsbedingungen für die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge und die Einhaltung der im Vertrag vermerkten Anbaufläche zu kontrollieren. In Auswertung dieser Flurbegehungen sind zur Sicherung der Vertragserfüllung geeignete Maßnahmen (wie Zusatz- oder Ersatzanbau) zu vereinbaren.

§ 5

V Vertragsänderung

(1) Auf Grund der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion sind auf Antrag des Lieferanten Verträge beim Nachweis von

- witterungsbedingten Mehraufkommen,
- witterungsbedingten Ertragsausfällen, Ernteverfrühungen oder -Verzögerungen,
- drohender Verschlechterung eingelagerter Erzeugnisse auf Grund witterungsbedingter Umstände

hinsichtlich Menge, Qualität und Leistungszeit zu ändern.

(2) Der Antrag auf Vertragsänderung muß dem Besteller spätestens 14 Tage vor Beginn der vertraglichen Leistungszeit vorliegen. Eine Unterschreitung der 14-Tage-Frist ist zulässig, wenn es sich um Ertragsausfälle, Ernteverfrühungen oder -Verzögerungen handelt, die auf unabwendbare Gewalt zurückzuführen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 1 sind die §§ 23 und 24 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) nicht anwendbar.

§ 6

Erzeugerpreise für Lieferungen ohne Vertrag und nicht vertragsgerechte Lieferungen

Für

- nicht vertraglich gebundene Ware,
- nicht vertragsgerechte Lieferungen (Mengen über Vertrag, Lieferungen zu nicht vertragsgerechten Zeiträumen), soweit keine Vertragsänderungen gemäß § 5 erfolgten,

gelten die entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen* festgelegten Erzeugerpreise.

§ 7

Voranmeldung, Abruf

(1) Die Konkretisierung des Zeitpunktes der Lieferung innerhalb der vertraglichen Leistungsfrist erfolgt durch die Voranmeldung. Sie ist durch den Lieferer spätestens

* Zur Zeit gilt § 1 Abs. 8 der Anordnung Nr. 27/2 vom 17. November 1989 - Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse - (GBl. II Nr. 94 S. 579)

48 Stunden vor dem Liefertag gegenüber dem Besteller abzugeben und muß Liefertag, Mengen, Arten und gegebenenfalls Sorten enthalten. Die Voranmeldungen für Lieferungen am Sonntag und Montag müssen spätestens am Freitag bis 14.00 Uhr erfolgen. Die Partner können andere Fristen für die Voranmeldung sowie besondere Anforderungen an ihre Form oder ihren Inhalt vereinbaren.

(2) Die im Rahmen des Vertrages erfolgte fristgemäße Voranmeldung ist für die Vertragspartner verbindlich, wenn ihr Inhalt den Anforderungen entspricht.

(3) Der Besteller ist berechtigt, eine Änderung der Voranmeldung zu fordern, wenn das die Versorgungslage erfordert oder die kontinuierliche Erfüllung des Vertrages erheblich gefährdet ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, eine Änderung der Voranmeldung zu verlangen, wenn der Lieferer mit der Erfüllung der Lieferpflichten für die vorangemeldete Menge begonnen hat oder wenn nachweislich der Vegetationsgrad eine spätere oder frühere Lieferung nicht zuläßt. Die Partner können eine Frist vereinbaren, innerhalb deren der Besteller die Änderung der Voranmeldung fordern kann.

(4) Gelten zu dem in der Voranmeldung genannten Liefertermin und dem auf Verlangen des Bestellers davon abweichenden tatsächlichen Liefertag unterschiedliche Preise, so ist der höhere Preis zu zahlen.

(5) Beinhaltet die für einen Tag oder zwei aufeinanderfolgende Tage abgegebene Voranmeldung eine größere Menge als die für die jeweilige Leistungsfrist (Woche) vereinbarte (einschließlich der Toleranzen des § 8 Abs. 4), ist der Besteller berechtigt, eine Lieferung dieser Menge an zwei nichtaufeinanderfolgenden Tagen zu verlangen. In diesem Falle stehen dem Lieferer die Ansprüche aus Abs. 4 nicht zu.

(6) An Stelle der Voranmeldung können die Partner den Abruf vereinbaren. Dieser hat spätestens 48 Stunden, bei Bahnversand 96 Stunden vor Beginn der Leistungsfrist zu erfolgen und muß Liefertag, Mengen, Qualität, Arten und gegebenenfalls Sorten enthalten. Bei nicht rechtzeitiger Erteilung bzw. Nichterteilung des Abrufs bis zum Ende der Leistungsfrist gerät der Besteller in Abnahmeverzug. Der Lieferer ist berechtigt, die Erzeugnisse für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern oder bei Verderbgefahr über die Verwertung zu entscheiden und Rechnung zu erteilen. Er hat den Besteller über die Einlagerung oder Verwertung zu benachrichtigen.

§ 8

Qualität, Menge und Leistungsort

(1) Beide Partner sind verpflichtet, ständig gemeinsam die Realisierungsmöglichkeiten des Vertrages einzuschätzen und die zur Sicherung der Vertragserfüllung notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Der Lieferer hat

- an Vor-, Haupt- und Nacheinschätzungen im Schätzeraktiv mitzuarbeiten,
- die Voreinschätzung des voraussichtlichen Marktaufkommens der kommenden Woche zu erarbeiten,